

so daß eine gerichtliche Verurteilung nicht mehr erforderlich ist.¹⁶ Die geringe Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens bildet daher eine wesentliche Voraussetzung, von der Verfolgung abzusehen.

Nach § 67 Abs. 1 StGB muß die Straftat Ausdruck und Folge einer sich abzeichnenden Fehlentwicklung sein, die die Organe der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Verantwortung und Aufgaben tätig werden läßt. Dabei ist unter sozialer Fehlentwicklung im Sinne dieser Bestimmung eine in konkreten Verhaltensweisen sich ausdrückende Tendenz zur Nichtachtung sozialer Grundnormen zu verstehen, wie sie auch in dem zur Last gelegten Vergehen sichtbar geworden ist. Zur Überwindung dieser Fehlentwicklung müssen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende sozial-pädagogische Maßnahmen entweder bereits eingeleitet worden sein (erste Alternative) *oder* nach Beratung mit dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan eingeleitet werden (zweite Alternative).

Die Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe, auf die das Gesetz Bezug nimmt, sind gesetzlich in §§ 13 und 23 der Jugendhilfeverordnung (GBl. II 1966 S.216) bestimmt. Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung umfaßt die Jugendhilfe „die rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen sozialer Fehlentwicklung“.

Die Maßnahmen der Jugendhilfe richten sich sowohl an den Jugendlichen (Minderjährigen) selbst, um seine Fähigkeit und seine Bereitschaft zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu entwickeln, als auch an die Erziehungspflichtigen — z. B. die Eltern —, um diese dazu anzuhalten, ihren rechtlich gebotenen Pflichten nachzukommen.

Nach § 67 Abs. 2 StGB kann bei einem leichten Vergehen ferner dann von Strafverfolgung abgesehen werden, wenn bereits andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger in ausreichender Weise erzieherisch auf den jugendlichen Gesetzesverletzer eingewirkt haben. Mit der im Gesetz beispielhaft genannten Aufzählung „insbesondere Betriebe oder Schulen“ ist die Möglichkeit eröffnet, daß auch sozialistische Kollektive oder Gemeinschaften wie Grundeinheiten des sozialistischen Jugendverbandes, der Gewerkschaften, der Sportorganisationen oder der Gesellschaft für Sport und Technik als Erziehungsträger fungieren können. Diese Bestimmung gilt somit insbesondere für Jugendliche, deren nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen zeitweilige oder partielle Einordnungsschwierigkeiten des Jugendlichen in die gesellschaftliche Disziplin ausdrücken und bei denen die Erziehungsverhältnisse in der Familie nicht tiefgreifend gestört sind, so daß gesellschaftliche Kräfte aus der unmittelbaren Umgebung des Jugendlichen erzieherisch wirksam werden können.

Nach § 68 StGB kann das Gericht auch bis zum Abschluß der Hauptverhandlung unter den gleichen sachlichen Voraussetzungen von der Strafverfolgung absehen (vgl. § 76 StPO), wenn ausreichende Erziehungsmaßnahmen *bereits eingeleitet worden sind*.

¹⁶ Vgl. K. Goldenbaum, „Die Verfolgung nicht erheblich gesellschaftswidriger Straftaten Jugendlicher“, Neue Justiz, 23/1973, S. 702ff.